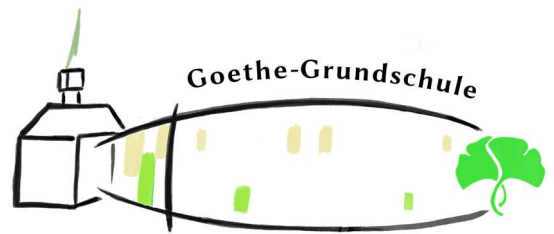


Goethe – Grundschule Neuenhagen

Rathausstraße 28 15366 Neuenhagen bei Berlin



Beurlaubungsantrag / Freistellung für Schülerin oder Schüler

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift / Telefon	Klasse
	Klassenlehrkraft

1. Antrag

1.1. Ich / Wir beantragen die Beurlaubung / Freistellung vom Unterricht

am _____

vom _____ bis _____ = _____ Unterrichtstage

1.2. Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung / Freistellung vor:

(Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der 2. Seite.)

1.3. Ich / Wir habe / n davon Kenntnis genommen, dass der versäumte Unterrichtsstoff unverzüglich selbstständig erarbeitet werden muss.

_____ Datum

_____ Unterschrift Kind

_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. Genehmigung

Stellungnahme der Schule *

Die Beurlaubung / Freistellung wird

befürwortet

nicht befürwortet

weil _____

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift Klassenlehrkraft / Schulleitung

*Genehmigung für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr von der Klassenlehrkraft

*Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr müssen bei der Schulleitung von den Eltern beantragt werden (als Anlagen sind Bescheinigungen, die so eine lange Beurlaubung rechtfertigen könnten, beizufügen).



Hinweise zur Beurlaubung / Freistellung

Anträge auf Beurlaubung / Freistellung für Schüler*innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Antragsfristen:

- 5 Werktage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung für max. 3 Schultage im Schuljahr
- 10 Werktage bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 4 Wochen im Schuljahr

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung oder Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüler*innenaustausch sowie an Sprachkursen,
- Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass laut Brandenburger Schulgesetzgebungen eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien nur in einem wichtigen Ausnahmefall erfolgen darf.